

2019/352/160

öffentlich

Informationsvorlage

160 - Vergabewesen

Berichtersteller:



Dienstanweisung Nachhaltigkeit

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ständiger Vergabeausschuss (Kenntnisnahme)	09.10.2019	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Kenntnisnahme)	27.11.2019	Ö

Sachverhalt

Die Vergaberichtlinie der Stadt Homburg enthält eine Verpflichtung zur Berücksichtigung nachhaltiger Belange und Kriterien bei der städtischen Auftragsvergabe.

Wegen ihrer übergeordneten Bedeutung und ihrer weit über das Vergaberecht hinaus reichenden Funktion werden die Regelungen nicht wie vorgesehen als Anhang zur Dienstanweisung „Vergabe“ statuiert, sondern als eigenständige Dienstanweisung qualifiziert.

Demnach hat jeder Beschaffer dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Zuständigkeitsbereich Nachhaltigkeitsmerkmale beachtet und die entsprechenden Regelungen hierzu befolgt werden.

Die Dienstanweisung „Nachhaltigkeit“ ist in der Anlage beigefügt. Es ist vorgesehen, diese zum 01.01.2020 verpflichtend einzuführen.

Anlage/n

Keine

Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung

Das deutsche Vergaberecht hat den Auftraggebern bereits in der Vergangenheit ermöglicht, durch entsprechende Vorgaben öffentliche Gelder sozial und ökologisch verantwortungsvoll zu verwenden. Das seit Oktober 2016 geltende nationale Vergaberecht stärkt die Einbeziehung strategischer Ziele bei der Beschaffung umfassend. In jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung der von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, können qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte einbezogen werden. Mit Blick auf die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren, Waren mit geringem oder neutralen CO₂-Emissionen oder die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Definition von Leistung sind vom öffentlichen Auftraggeber sogar zwingende Vorgaben zu machen.

Derzeitige Grundlagen der nachhaltigen Beschaffung im Vergaberecht:

§ 97 Abs. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte [...] berücksichtigt.

§ 121 Abs. 2 GWB:

Die Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung [...] die Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderung oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.

§ 124 Abs.1, Satz 1, Nr. 1 GWB:

Öffentliche Auftraggeber können [...] ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn das Unternehmen bei der Ausführung nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Pflichten verstoßen hat.

§ 127 Abs. 1, Satz 4 GWB:

Zu dessen (Anmerkung: das wirtschaftlichste Gebot) Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange oder den Schutz der Vertraulichkeit von Information umfassen.

§ 31 Abs. 3, Satz 1 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)

Die Merkmale können auch Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen.

§ 34 Abs. 1 VgV

Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen [...] verlangen.

§ 58 Abs. 2, Satz 2 VgV

Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden [...].

§ 59 Abs. 1 VgV

Der öffentliche Auftraggeber kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium „Kosten“ auf der Grundlage der Lebenszykluskosten der Leistung berechnet wird.

§ 67 Abs. 1 VgV

Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind [...], sind die Anforderungen [...] zu beachten.

§ 68 Abs. 1, Satz 1 VgV

Der öffentliche Auftraggeber muss bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen berücksichtigen.

Daraus resultierend kann die große Nachfragemacht der öffentlichen Hand bewusst genutzt werden, um Waren und Dienstleistungen nachhaltig, CO2 verbrauchsarm und fair zu beschaffen und gleichzeitig die Vorbildfunktion der Stadt Homburg gegenüber den Bürger*innen und Unternehmen wahrzunehmen.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Generationengerechtigkeit, dem sparsamen Umgang mit Ressourcen und Energie, der Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen sowie der Einhaltung von Sozialstandards verpflichtet. Neben den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind von den Dienststellen bei allen Beschaffungen die nachfolgenden Regelungen sowie die Vorgaben des Gemeinderates und der Verwaltung zur Nachhaltigkeit zu beachten.

Der Rat der Stadt Homburg hat sich in seiner Sitzung am 13.12.2018 zur nachhaltigen Beschaffung bekannt und hat die Vergaberichtlinie um den folgenden Text ergänzt:

„Die Stadt Homburg berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik soziale Belange (insbesondere Fairtrade-Beschaffungen) und Kriterien von Ökologie, Klimaschutz und Volkswirtschaftlichkeit bei der städtischen Auftragsvergabe. Näheres regelt die Dienstanweisung „Vergabe“.“

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Vergabeverfahren.

(2) Nachhaltig und fair gehandelt sind Waren und Produkte, die mit entsprechenden anerkannten Siegeln/Labeln gekennzeichnet sind.

(3) Die Beschaffung nachhaltig und fair gehandelter Waren und Produkte erfolgt durch die jeweils bewirtschaftende Stelle.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Dienstanweisung gilt für die gesamte Verwaltung, alle Fachämter, Eigenbetriebe, Stabstellen, GmbHs und sonstige Stellen (im Weiteren „Dienststelle“ genannt) der Stadt Homburg.

(2) An diese Dienstanweisung sind auch nicht im städtischen Dienst stehende Personen schriftlich zu binden, soweit sie in den unter Abs. 1 genannten Bereichen für die Stadt bzw. im Auftrag der Stadt Homburg tätig sind. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien sind vom jeweiligen Projektleiter der Stadt Homburg zu prüfen.

(3) Für nachfolgende Waren und Produkte sind Nachhaltigkeitskriterien anzuwenden:

Bürobedarf (z.B. Papier, Toner)

Energie

Möbel (z.B. Regale, Schränke)

Elektronische Produkte (z.B. Beamer, Fernsehgeräte)

Hygieneartikel (Hygienepapiere, Handtuchspender)

IT (z.B. Arbeitsplatzcomputer, Bildschirme, Drucker)

Beleuchtung und Leuchtmittel (z.B. Leuchtmittel)

Materialien für den Innenausbau (z.B. Lacke, Farben, Putze, Bodenbeläge)

Lebensmittel (z.B. Milchprodukte, Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee, Südfrüchte, Orangensaft)

Druckerzeugnisse (z.B. Broschüren, Flyer)

Postdienstleistungen (z.B. Mailings)

Verwertungs- und Entsorgungsleistungen (z.B. Altmöbel, Holzabfälle)

Fahrzeuge (Kauf, Leasing, Miete, E-Auto, Verbrennerauto, Erdgasauto)

Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen (z.B. Verwendung einheimischer Holzarten)
Reinigungsmittel und Tenside (z.B. Verwendung von ökologischen Reinigungsprodukten)
Elektrische Geräte (z.B. Geschirrspülmaschinen, Waschmaschinen)
Werkzeuge, Handwerkerbedarf
Feuerwerkskörper, Zündhölzer
Lederprodukte
Natursteine, Pflaster, Schüttgut
Spielwaren
Sportkleidung, Arbeitskleidung, Schutzkleidung, Wäsche im Kindergartenbereich
Sportartikel (z.B. Bälle)
Schnittblumen

(4) Bei den in Absatz 3 genannten Waren und Produkten, die generell oder jahreszeitlich bedingt nur als Importware aus den sogenannten Dritte-Welt-Ländern (Asien, Afrika, Lateinamerika) zur Verfügung stehen, dürfen nur diejenigen Berücksichtigung finden, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind. Dabei ist Waren und Produkten aus fairem Handel der Vorzug zu geben, sofern ein entsprechendes Angebot verfügbar ist. Folgende Produkte werden als „gefährdete Produkte“ angesehen: Bälle, Sportartikel, Sportkleidung, Spielwaren, Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Natursteine, Pflastersteine, Grabsteine, Lederprodukte, Billigprodukte aus Holz, Schnittblumen.

§ 3 Verfahren

Sofern die in § 2 Abs. 4 genannten gefährdeten Waren und Produkte aus diesen Herkunftsbereichen eingekauft werden oder ausgeschrieben werden, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von Fair und nachhaltig gehandelten Waren und Produkten (§ 2 Abs.4) wird Folgendes aufgenommen:

„Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem sparsamen Umgang mit Ressourcen und Energie, der Vermeidung von Abfällen und Schadstoffen sowie der Einhaltung von Sozialstandards verpflichtet.“

„Berücksichtigung finden nur Waren und Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt sind. Bei Waren, Produkten oder Teilen von ihnen, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

§ 4 Beschaffungsprinzipien

(1) Von den Dienststellen ist zu prüfen, ob die Neubeschaffung wirklich erforderlich ist oder ob die Weiterverwertung/-nutzung oder eine Reparatur die wirtschaftlichere und nachhaltigere Lösung darstellt.

(2) Die Dienststellen informieren sich im Vorfeld (z. B. über Schulungen, Internetrecherchen, Fachzeitschriften) über auf dem Markt befindliche umweltfreundliche und sozialverträglich hergestellte Produkte/Materialien sowie Technologien, Herstellungs-/ Ausführungsverfahren und Transportwege. Im Rahmen der Bedarfsermittlung sind Folge-/Lebenszykluskosten einzubeziehen.

(3) Um die Wirtschaftlichkeit zu steigern, ist außerdem verstärkt auf den Abschluss von Jahres- und Rahmenverträgen sowie eine Standardisierung der Produkte hinzuwirken. Dabei

sollen nachhaltige Beschaffungsvorgänge, wie z. B. papierlose Verfahren (elektronische Warenkörbe oder die elektronische Vergabe) genutzt werden.

(4) Bei allen Beschaffungen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung, der Planung, der Festlegung der Leistungsanforderungen und der Wertung und Prüfung von Angeboten nachhaltige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:

- geringer Ressourcenverbrauch
- o Langlebigkeit von Produkten/Materialien und Stoffen
- o Reparaturfreundlichkeit
- o nachwachsende Rohstoffe
- Abfallvermeidung
- o Entsorgungseigenschaften
- o Wiederverwertbarkeit
- Klima- und Umweltfreundlichkeit
- o Energieeffizienz
- o Reduktion von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe)
- o Vermeidung von gefährlichen Stoffen
- o Vermeidung von Belastungen durch Schadstoffe / Strahlungen
- Sozialstandards
- o Produkte, die unter der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt wurden.

(5) Bei allen Beschaffungen sollen Mindestanforderungen definiert werden (z. B. Energieeffizienzklassen, maximal zulässiger Energieverbrauch), soweit dies nicht bereits durch vergaberechtliche Bestimmungen vorgeschrieben ist. Die Mindestanforderungen sind klar und eindeutig zu benennen. Die Nichterfüllung kann zum Ausschluss des Angebots von dem Vergabeverfahren führen. Die Gewichtung der Kriterien muss in der Leistungsbeschreibung angegeben werden.

(6) Vor jeder Beschaffung ist abzuwägen, ob Nebenangebote zugelassen werden. Unternehmen soll es hierdurch ermöglicht werden, verstärkt innovative und ökologische Produkte, Waren und Verfahren anzubieten bzw. zu berücksichtigen.

(8) Der Titel, der Betreff oder die Beschreibung der Ausschreibung soll ein Signal enthalten, dass ein besonderer Wert auf eine nachhaltige Beschaffung gelegt wird. Durch entsprechende Begriffe (z. B. im Bekanntmachungstext oder dem Betreff bei freihändigen Vergaben: Lieferung von emissionsarmen und energieeffizienten Druckern) sollen die Unternehmen angeregt werden, verstärkt innovative und ökologische Produkte und Verfahren anzubieten bzw. zu berücksichtigen.

§ 5 Lebenszykluskosten

(1) Neben den umweltbezogenen Zuschlagskriterien sollen bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit die Lebenszykluskosten des Produkts berücksichtigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen (z.B. Beleuchtung, Drucker, Energieversorgungstechnik, elektrische Geräte,

Fahrzeuge) wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind und insbesondere bei Beschaffungen von investiven Gütern (Netto-Anschaffungswert > 500 Euro) mit einer voraussichtlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren. Analog gilt dies auch für Beschaffungen im Leasing-/Mietverfahren. In die Lebenszykluskosten sind die Ausgaben während der Lebensdauer eines Produktes einzubeziehen (z. B. Strom-/Wasserverbrauch, Wartung, Entsorgungskosten).

(2) Die Stadt Homburg kann vorgeben, dass das Zuschlagskriterium „Kosten“ bzw. Wirtschaftlichkeit auf Basis der Lebenszykluskosten des Produkts oder der Leistung zu berechnen ist. Der Auftraggeber muss die Berechnungsmethode und die notwendigen Informationen, die das Unternehmen angeben muss, in den Ausschreibungsunterlagen angeben.

§ 5 Kontrolle/ Nachweise

(1) Die Kernarbeitsnormen der ILO sind als „qualitative Sozialstandards“ international anerkannt und haben den Charakter von universellen Menschenrechten, die für alle Länder – unabhängig vom Stand der wirtschaftlichen Entwicklung – Gültigkeitsanspruch haben:

- Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit (ILO 29)
- Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes (ILO 87)
- Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen (ILO 98)
- Gleichheit des Entgelts (ILO 100)
- Abschaffung der Zwangsarbeit (ILO 105)
- Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (ILO 111)
- Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (ILO 138)
- Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182)

Es dürfen keine Waren Gegenstand der Leistung sein, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Für die Ausschreibungsverfahren sind entsprechende Vorgaben und ein Eigenerklärungsformular für den Bieter in den städtischen Vertragsbedingungen bzw. Ausschreibungsunterlagen enthalten.

(3) Waren und Produkte mit einem anerkannten Siegel des nachhaltigen und fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um

- Waren und Dienstleistungen mit einem Umweltzeichen (Blauer Engel, Europäische Blume, Energy Star, etc.)
- Waren und Produkte mit dem Trans-Fair-Siegel (z.B. Orangensaft, Tee, Kaffee, Kakao, Kakaoprodukte)
- Schnittblumen mit dem FLP-Zeichen(Flower-Label-Program)
- Natursteinhandel mit dem Xertifix oder Fairstone-Siegel

Für diese Waren und Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich. Bei Waren und Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren müssen die anbietenden Firmen eine Erklärung vorlegen, worin bestätigt wird, dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Waren und Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben. Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vor dem Einkauf vorliegen.

(4) Zur Prüfung der Sachkunde eines Bieters können Referenzen herangezogen werden, die Auskunft darüber geben, ob der Bieter bereits ähnliche Angebote erfolgreich umgesetzt hat. Für umweltverträgliche Beschaffungen werden auch Informationen über das Umweltmanagement des Bieters geprüft. Als Nachweis für ein funktionierendes Umweltmanagement kann der Auftraggeber dem Bieter eine Zertifizierung nach dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco Management and Audit Scheme) oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen wie der DIN EN ISO 14001 oder ÖKOPROFIT (Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik) abverlangen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Andere, dieser Dienstanweisung entgegenstehende Anweisungen werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.